Wien, Donnerstag, den 1. September 1887. XX. Jahrgang. Nr. 35.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

(Fortsetzung und Schluß.)

Der gegenwärtige Zustand läßt sich demnach kurz dahin charakterisiren.

Es besitzen zunächst alle Ministerien größere oder kleinere Büchersammlungen, und zwar haben es die gemeinsamen Ministerien des Krieges und des Aeußern, das österreichische Ministerrathspräsidium, sowie von den einzelnen österreichischen Ressorts jenes des Innern, jenes der Finanzen, dann jenes der Justiz und des Unterrichtes zu umfangreicheren Bibliotheken gebracht. Außerdem kommen bei gemeinsamen Instituten die Archivsbibliothek und jene des Militärcomités, bei österreichischen Centralbehörden die Bibliothek des obersten Gerichtshofes, der statistischen Centralcommission und des Reichsrathes in Betracht.

Ueber die Stellung dieser Anstalten im Aemterorganismus ist wenig Authentisches in die Oeffentlichkeit gedrungen. Als integrirende Bestandtheile jener Behörden behandelt, zu welchen sie gehören, verbergen sie ihre Organisation und vielfach auch ihre Existenz vor den Augen der nicht unmittelbar im Amte befindlichen Personen [8]). So viel läßt sich aber wohl behaupten. Wo die Ordnung des Verhältnisses der Bibliothek zum Amte auch nicht ganz fehlt, bleibt sie doch eine mehr oder minder wandelbare nach den Anschauungen der Chefs der Centralbehörden; die persönlichen und sachlichen Mittel, welche der Bibliotheksdienst erfordert, sind von der Gebahrung der Behörde im Allgemeinen nicht strenge geschieden. Die Sachlage wird am besten durch den Umstand beleuchtet, daß unter allen Bibliotheken der diesseitigen Centralbehörden eine eigene Bibliothekarstelle (in der VIII. Rangsclasse) nur bei den Bibliotheken des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Unterrichtes und bei der Reichsrathsbibliothek systemisirt ist. Desgleichen verschwindet der sächliche Bibliotheksaufwand gemeiniglich im allgemeinen Amtspauschale [9]).

Diesem vorwaltenden Charakter von internen Anstalten entspricht auch die Art der Ergänzung und das Verhältniß zur Leserwelt.

Von den zwei oben erwähnten Fällen bei dem Ministerium des Innern und dem Ministerrathe und von dem Schriftentausche der schriftstellernden Behörden abgesehen, beruht der Zuwachs dieser Bibliotheken mehr oder minder auf den von Fall zu Fall gefaßten Entschlüssen.

Desgleichen ist die Benützung der meisten dieser Bibliotheken grundsätzlich auf die Mitglieder der betreffenden Behörden beschränkt. Die Praxis schafft allerdings weit reichende Ausnahmen, aber ein Recht Außenstehender auf die Benützung dieser Anstalten ist in den wenigsten Fällen anerkannt, es fehlt sogar das Nächstliegende, nämlich die Feststellung eines Wechselseitigkeitsverhältnisses der mit Bibliotheken ausgerüsteten Behörden.

Das allgemeine Urtheil, welches sich aus den obwaltenden Verhältnissen ergibt, kann schon nach diesen wenigen Andeutungen nicht zweifelhaft sein. Es fehlt dem Bibliothekswesen der Staatsbehörden an nichts Geringerem als einer einheitlichen, umfassenden Organisation. Ob eine Centralstelle sich eines reicheren oder ärmeren literarischen Apparats erfreut, ist nicht durch die Art und Größe der der betreffenden Behörde zugewiesenen Aufgaben begründet, sondern zum größten Theile Folge einer sprunghaften Entwicklung, ja vielfach geradezu das Werk des Zufalls. Eine ganze Reihe von Behörden Wiens kann sich bei der geschilderten Verschiedenheit der Ausstattung nicht im Besitze jenes Büchermaterials befinden, welches zu einer tieferen Durchdringung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wer dem entgegenhält, wie reich und wohl geordnet analoge Institute in anderen Ländern sind — wir erinnern nur beispielsweise an die Bibliothek des preußischen statistischen Bureaus in Berlin, des deutschen Reichstags in Berlin und des deutschen Reichsgerichtes in Leipzig — der wird wohl behaupten können, daß unsere Einrichtungen weit zurückgeblieben sind.

Zu dieser unsystematischen, durchaus mangelhaften Organisation der Amtsbibliotheken gesellt sich nun noch der Umstand, daß das Recht der Behörden auf Benützung der allgemeinen Bibliotheken im Laufe der letzten Zeit, obwohl es formell unverändert geblieben, deshalb ein materiell schwächeres geworden ist, weil die Concurrenz der in erster Linie berufenen Interessentengruppen sich zu einer immer lebhafteren gestaltet hat.

---

[8]) Wie sehr die Amtsbibliotheken es vermeiden wollen, an das Licht der Oeffentlichkeit zu treten, beweist der Umstand, daß zu der oben erwähnten amtlichen Bibliotheksstatistik, wie deren Bearbeiter (Pizzala) bemerkt, seitens einer Reihe bedeutender Bibliotheken keine Eingabe vorgelegt wurde. Wohl in Folge dessen fehlen in dieser Nachweisung unter anderen Amtsbibliotheken charakteristischer Weise auch jene, welche das Recht auf sämmtliche Pflichtexemplare besitzen, nämlich die Bibliothek des Ministerrathspräsidiums und des Ministeriums des Innern. Von der erstgenannten Bibliothek findet sich auch in Petzholdt's Adreßbuch keine Erwähnung.

[9]) Im Staatsvoranschlage für 1887 sind besondere Erfordernißposten dieser Art nur eingestellt bei der Reichsrathsbibliothek (3500 fl. als „Bibliotheksauslagen"), bei der Bibliothek des Ackerbauministeriums (800 fl. als „Verwaltungsauslagen der Ministerialbibliothek") und bei jener des Justizministeriums (800 fl. als „Beitrag für die Bibliothek").

Zu den Studirenden, welche schon 1849 das Recht der häuslichen Bücherbenützung erhielten, haben sich später noch die Doctoranden und Candidaten des Mittelschullehramtes gesellt und vor Allem ist der Kreis der Professoren durch die große Vermehrung der Lehranstalten, sowie durch das Entstehen ganz neuer Kategorien von solchen weit stärker gewachsen als jener der Behörden. Zu den Professoren der Gymnasien sind jene der Realschulen, zu dem Lehrpersonale der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ist jenes der Staatsgewerbeschulen und Handelsakademien, sowie neuestens auch jenes der Bergakademien und land- und forstwirthschaftlichen Mittelschulen hinzugetreten und die seit 1868 geschaffene Möglichkeit einer regelmäßigen Benützung der Bibliotheken außerhalb ihres Standorts hat die Concurrenz gerade dieser auf viele kleine Orte zerstreuten Interessentengruppe zu einer sehr wirksamen gemacht.

Diese Verschiebung der Verhältnisse mußte aber insbesondere in Wien eintreten.

Wir haben in diesen Blättern schon vor Jahren ausgeführt, wie sehr der externe Ausleihverkehr gerade die Wiener Universitätsbibliothek belasten muß [10]). Die Reciprocität der Bibliotheken, welche bei Schaffung dieses Verkehrs statuirt wurde, konnte bei Anstalten von so ungleichem Umfange, wie es die österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken sind, naturgemäß nur zu Ungunsten der großen Institute ausfallen.

Hiezu ist nun in letzter Zeit der scheinbar bedeutungslose Umstand der Verlegung der Bibliothek in das neue Universitätsgebäude getreten. Wohl ist die Stellung der Bibliothek zu den Interessenten außerhalb des Universitätsverbandes trotzdem formell unverändert geblieben, die Logik der Thatsachen wird aber dazu führen, daß die akademische Seite des Bibliotheksprogramms mehr, die öffentliche Seite desselben weniger als bisher Berücksichtigung findet. Die locale Einschachtelung in die Universität muß die fluctuirende, tägliche Benützung durch die Angehörigen des nächsten Interessentenkreises, zumal der Studenten, mächtig steigern und es ist somit ein einfaches Rechenexempel, daß die anderen interessirten Factoren bei dieser verstärkten Concurrenz im Nachtheile sind. Ob die weitere Entwicklung nicht dahin führen werde, aus dieser thatsächlichen Veränderung auch formelle Consequenzen zu ziehen, bleibe dabei noch ganz dahingestellt.

Trotz dieses beklagenswerthen Zustandes der bibliotheksmäßigen Ausstattung der öffentlichen Behörden sind wir aber weit entfernt, die Abhilfe lediglich durch Vermehrung der Büchersammlungen anstreben zu wollen und etwa dafür einzutreten, daß jede Centralstelle mit einer großen Bibliothek ausgestattet werde. Im Gegentheile, wir würden hierin nicht nur einen unbegründeten Aufwand erblicken, sondern wir behaupten sogar, daß dieser Weg nicht zum Ziele führen könnte. Die reichste Bibliothek bleibt ohne die zweckentsprechende Ordnung eine todte Masse und die geordnetste Bibliothek verfällt, sobald die systematische Ergänzung nicht fortlaufend sichergestellt ist. Dies beides läßt sich aber nur dort erreichen, wo eine Bibliothek in den Mittelpunkt eines lebhaften Interesses gestellt ist, wo die Verwaltung jener wirksamsten aller Controlen und jener lebendigsten aller Triebkräfte nicht entbehrt, welche in einer ununterbrochenen, täglich und stündlich sich erneuernden, eifrigen Benützung gegeben ist. Nicht darum also kann es sich handeln, bei den einzelnen Behörden unbenützte Büchermassen anzuhäufen; das Problem besteht vielmehr nur darin, die vorhandenen Bücherschätze allen Behörden Wiens zugänglich zu machen und den Werth derselben durch die richtige Organisation zu erschließen. Daß dieses Ziel relativ leicht erreichbar, und zwar ohne einen Mehraufwand erreichbar sei, davon sind wir auf Grund langjähriger Beobachtung der Verhältnisse überzeugt und den Weg zu diesem Ziele wollen wir daher im Nachstehenden bezeichnen.

Zu unserem Zwecke grenzen wir vor Allem das Feld der Untersuchung möglichst ein. Wir lassen zuvörderst die Bibliotheken aller gemeinsamen Behörden außer Betracht und fassen nur jene der diesseitigen Behörden in's Auge, weil nur bei diesen gleiche Eigenthumsverhältnisse obwalten. Und auch da stellen wir die Bibliothek des Reichsrathes wegen der eigenartigen Stellung des Parlaments im Staatsorganismus in zweite Linie; in erster Linie ziehen wir nur jene der Ministerien, dann jene des obersten Gerichtshofes und der statistischen Centralcommission in Erwägung.

Alle genannten Bibliotheken erfüllen zunächst die Aufgabe von Handsammlungen der betreffenden Behörden. Sie haben jene Bücher zu enthalten, welche zu täglichem Gebrauche benöthigt werden, und es ist kein Zweifel, daß sie dieser Aufgabe um so besser genügen, je näher sie das Material den Benützern bringen. In dieser Richtung können die Hausbibliotheken der einzelnen Behörden durch keine, wenn auch noch so reiche, entfernte Bibliothek ersetzt werden, ja die genannten Bibliotheken können dieser Aufgabe nicht einmal vollständig genügen und es bleiben neben ihnen oft noch kleinere Handsammlungen der einzelnen Departements erforderlich.

An diese nächstliegende Aufgabe schließt sich aber erst die eigentlich bibliothekarische Arbeit an, nämlich die Bereithaltung des umfassenden literarischen Apparats, welcher zur Lösung der amtlichen Aufgaben gegebenen Falls überhaupt erforderlich sein kann. Es handelt sich darum, aus der kaum übersehbaren Masse der gesammten Literatur mit sicherer Hand jene Schriften herauszugreifen, welche zu den Zielen der Bureauaufgaben in Beziehung stehen und die Sammlung dieser Schriften in einer Weise bibliotheksmäßig zu verarbeiten, daß der Inhalt derselben vollständig erschlossen wird. Es ist also klar, daß hier im Interesse jeder einzelnen Behörde eine Aufgabe zu lösen ist, welche zu den schwierigsten Organisationsaufgaben des Bibliothekswesens überhaupt gehört, eine Aufgabe nämlich, welche ebensowohl eine genaue Kenntniß der voraussichtlichen Bedürfnisse der Gesetzgebung und Verwaltung, als jene der gesammten Literatur erfordert. Und ebenso unbestreitbar ist es, daß zur Lösung dieser Aufgabe neben der administrativen und literarischen Bildung die volle Vertrautheit mit der Technik des Bibliotheksbetriebes vorhanden sein muß.

Soll nun die Vornahme der bezeichneten Arbeit bei jeder der genannten Behörden wiederholt werden, soll jede der letzteren sich den ganzen literarischen Apparat, dessen sie jemals bedürfen könnte, selbstständig schaffen? Ist es überhaupt leicht möglich, die Sphäre solcher Sonderbibliotheken von einander abzugrenzen und gibt es nicht einen ganzen, großen Complex von Werken, welcher in alle Verwaltungszweige eingreift und daher in jeder dieser Theilbibliotheken wiederkehren muß? Ist es richtig, Büchermassen aufzustapeln, die höchst selten gebraucht werden und die daher, wenn man nach einer langen Intervalle nach ihnen greift, sich doch geordnet und vollständig nicht finden? Und ist es vollends gerechtfertigt, die im Staatseigenthum befindlichen Bestände einer Behörde, obwohl sie nur hie und da benützt werden, von der Mitbenützung durch andere Behörden grundsätzlich auszuschließen?

Wir glauben alle diese Fragen verneinen zu müssen.

Von dem Augenblicke an, in welchem Büchersammlungen über die Bedürfnisse des täglichen Dienstes hinauswachsen und statt der Natur von Handsammlungen jenen von großen Bibliotheken annehmen, treten sie aus dem Rahmen des Hilfsinstituts einer einzelnen Administrativbehörde hinaus.

Der einzelnen Administrativbehörde, welche stets mehr oder weniger von den Interessen des täglichen Dienstes in Anspruch genommen wird, fehlt die Ruhe des Blickes, um die literarischen Ueberlieferungen der Vergangenheit zu hüten und damit zugleich die literarischen Bedürfnisse der Zukunft wahrzunehmen. Und wenn es auch denkbar wäre, daß die Einzelbehörden die ihnen anvertrauten großen Bibliotheken nicht als Ballast behandeln würden, so bleibt doch noch der Gesichtspunkt unwiderlegt, daß diese Sonderbibliotheken isolirt nicht entsprechend wirken können.

Wir sehen dabei ganz davon ab, daß selbst bei der genauesten Normirung der Competenzgrenzen der einzelnen Bibliotheken eine gemeinsame Instanz geschaffen werden müßte, um die Einhaltung dieser Competenzgrenzen zu überwachen. Aber auch dann, wenn eine solche Gesammtorganisation als möglich angenommen wird, bleibt, und dies ist der entscheidende Punkt, ein großer Literaturcomplex übrig, welcher, obwohl wenig benützt, in keiner dieser Sonderbibliotheken fehlen darf, weil er in das Gebiet einer jeden derselben eingreift und eine gegenständliche Trennung nicht gestattet, welcher also in jeder dieser Bibliotheken sich wiederholen muß.

Wir greifen als Beispiel die Gesetzsammlungen und die Parlamentsberichte heraus.

Jedes der Ministerien, um nur von diesen zu sprechen, hat seine legislative Aufgabe und es ist klar, daß zur Bewältigung derselben die fremdländischen Gesetzsammlungen und Parlamentsberichte jedem Ministerium zugänglich sein müssen. Es kann auch nicht genügen, das

[10]) Vgl. in Nr. 35 und 36 des Jahrganges 1879 die Abhandlung über „das Verhältniß der Wiener Universitätsbibliothek zu den Mittelschul- und Amtsbibliotheken".

Material der größeren Staaten zu besitzen; wo überhaupt eine Gesetzgebung thätig war, dort muß der Gang derselben verfolgt werden, kein irgendwo aufgetauchter gesetzgeberischer Gedanke darf der heimischen Legislation entgehen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, bei der strengen Sonderung der Ministerialbibliotheken, müßte dieses Material in jeder der genannten Einzelbibliotheken vorhanden sein. Es ist aber kein Geheimniß, daß der factische Zustand ein geradezu entgegengesetzter ist. Wer je in der Lage war, in den österreichischen Amtsbibliotheken nach fremdländischem, legistischem Material zu forschen, der weiß, daß dieses vollständig nirgends zu finden ist. Ja, wir zweifeln, daß eine erschöpfende Orientirung z. B. über die Gesetzgebung Englands oder der Schweiz auch dann zu gewinnen wäre, wenn man die mühsame Forschung durch alle Ministerialbibliotheken hindurch etwa bis zu jener des Ackerbauministeriums fortführen wollte. Und im Grunde ist dies nur zu sehr begreiflich. Jedes Ministerium hat das Bedürfniß nach diesen fremdländischen Materialien, aber ein jedes für sich nur in relativ seltenen Fällen. Der Aufwand an Mühe und Kosten, den die vollständige Befriedigung dieses seltenen Bedürfnisses erfordern würde, wird daher unterlassen und so kommt es zu dem kläglichen Ergebniß, daß wohl überall Bruchstücke, aber nirgends vollständige Sammlungen der fremdländischen Gesetzgebungsmaterialien zu finden sind.

Diese Beispiele ließen sich leicht vervielfältigen und sie zeigen deutlich den Weg zur Lösung.

Jedes Ministerium braucht einen großen literarischen Apparat, aber es braucht ihn zum geringsten Theile für sich allein; für die Regierungszwecke muß ein großer Bücherschatz verfügbar, aber er kann ein für alle Behörden gemeinsamer sein.

Es handelt sich also um die Schaffung einer großen Regierungsbibliothek, welche, unabhängig von den engen Verhältnissen eines einzelnen Amtes, allen Zwecken der Verwaltung in gleicher Weise dient. Diese Bibliothek wäre frei von ängstlichen Rücksichten auf die Grenzen ihrer Competenz, sie stünde, weil allen Behörden dienend und von allen benützt, im Mittelpunkte eines lebhaften Interesses und sie würde sich als ein großes, gewaltiges Institut jene Beachtung erzwingen, welche den kleinen Bibliotheken in ihrem Zwitterdasein nie zu Theil wird.

Wie soll man nun zu diesem Ziele gelangen? Wie ist es möglich, ohne einen großen Aufwand jenen Stamm alter Bücher mit einem Schlage zu erlangen, ohne welchen die Gründung einer Bibliothek undenkbar ist, und wie ist es weiter thunlich, ohne Belastung des Budgets die Fortführung des Werkes im breiten Rahmen der Gründung sicherzustellen?

Unsere Antwort ist sehr einfach. Wir brauchen zu diesem Zwecke gar nicht das radicale Mittel der Zusammenlegung aller Amtsbibliotheken. Es handelt sich lediglich darum, eine der größeren von den jetzt bestehenden Amtsbibliotheken formell zu dem Centralinstitut sämmtlicher Amtsbibliotheken zu erheben, diese Bibliothek zur Sammelstelle aller der Regierung zukommenden Pflichtdruckwerke in einem Exemplare zu machen und derselben die Bezugsrechte auf das fremdländische Material im Allgemeinen zuzuweisen; hiedurch wäre mit einem Schlage der Mittelpunkt geschaffen, an welchen sich die übrigen Bibliotheken angliedern müßten.

Es fragt sich also nur darum, welche der bestehenden Amtsbibliotheken zu dieser Aufgabe zu berufen wäre.

Bei dieser Frage können nach dem über den Zustand der Amtsbibliotheken oben Mitgetheilten von vorneherein nur drei Bibliotheken in Betracht kommen, nämlich jene des Ministeriums des Innern, des Ministerrathspräsidiums und der statistischen Centralcommission. Fassen wir also diese drei Bibliotheken für den bezeichneten Zweck in's Auge.

Was zunächst die Bibliothek des Ministeriums des Innern anbelangt, so ist diese nicht nur die größte aller Amtsbibliotheken, sondern es spricht für dieselbe noch insbesondere der Umstand, daß sie durch den kaiserlichen Gründungsact im Jahre 1849 nicht als ein Hilfsinstitut eines einzelnen Ministeriums, sondern ausdrücklich zur Unterstützung der Arbeiten sämmtlicher Centralstellen in's Leben gerufen wurde. Aus dieser umfassenden Bestimmung allein ist es ja zu erklären, daß dieser Bibliothek der Bezug der fremdländischen Gesetzsammlungen und Parlamentsberichte von Anfang an gesichert worden ist und daß der österreichische Bücherzuwachs derselben auf der breiten Basis der Pflichtexemplare ruht. Es würde sich also nur darum handeln, diese Bibliothek wieder auf jenes Niveau zu erheben, von welchem sie, was Ergänzung und Benützung anbelangt, in programmwidriger Weise zu der Stellung eines internen Instituts des Ministeriums des Innern herabgedrückt worden ist, sie kurz zu dem in Wahrheit zu machen, was sie nach ihrer Gründung eigentlich sein soll, nämlich zur Centralbibliothek der Wiener Staatsbehörden.

Hiezu wäre aber Eines unerläßliche Voraussetzung, nämlich die Loslösung der Bibliothek von dem Ministerium des Innern, da dieses als ein Einzelministerium zur Lösung einer allgemeinen Aufgabe weder berufen noch geeignet ist. Die statutarische Formulirung des Bibliothekscharakters genügt für sich allein durchaus nicht. Wenn die allgemeine Aufgabe der Bibliothek in einem neuen Statute auch noch so stark zum Ausdrucke gebracht werden sollte, unter der Leitung des Ministeriums des Innern sowie unter der Verwaltung jedes anderen Einzelministeriums würde das Institut zusammenschrumpfen zur Hilfsanstalt eines einzelnen Ressorts; es würde sich nur jene Entwicklung wiederholen, welche sich in dieser Bibliothek schon von 1849 bis 1859 ergeben hat. Soll die Bibliothek des Ministeriums des Innern zur Centralbibliothek werden, dann muß sie in Wahrheit an eine centrale Stelle kommen, nicht in ein Specialressort fallen.

Der nächste Weg hiezu ist auch sehr bald gegeben, es ist die unmittelbare Unterstellung unter das Ministerrathspräsidium.

Auf diesem Wege begegnen wir aber einer anderen Bibliothek, welche sich an der bezeichneten Stelle schon befindet, welche eine ebenso breite Grundlage der Existenz als die Bibliothek des Ministeriums des Innern und nur den Reichthum der Bücherbestände nicht besitzt, nämlich die gegenwärtige Bibliothek des Ministerrathspräsidiums selbst. Der Zweck, welchen man durch die Erhebung der Bibliothek des Ministeriums des Innern zur Centralbibliothek verfolgen will, läßt sich daher auch auf eine andere Weise erreichen, welche den Widerspruch des Ministeriums des Innern in geringerem Maße hervorrufen wird. Es ist nicht nöthig, daß das Ministerium des Innern auf eine Handsammlung beschränkt werde; es kommt vielmehr nur darauf an, daß von diesem Ministerium jene Bücherbestände, welche in der Bibliothek des Ministerrathspräsidiums nicht vorhanden sind, an diese abgetreten werden. Das Ministerium des Innern würde auf diese Weise noch immer einen ansehnlichen, ja höchst wahrscheinlich noch immer einen über das Maß des unmittelbaren Bedürfnisses hinausgehenden Bücherstamm behalten, es verbliebe in dem Rechte auf den Bezug der Pflichtexemplare und gewänne den unerläßlichen Raum zur Unterbringung dieses Zuwachses. Die Bibliothek des Ministerrathspräsidiums aber wäre auf diese Weise mit einem Schlage nicht nur formell zur Centralbibliothek, sondern auch materiell zur reichsten Amtsbibliothek gemacht und dies wäre Alles, was wir für den ersten Augenblick brauchen.

Die Stellung der dritten oben genannten Bibliothek, nämlich der statistischen Amtsbibliothek, haben wir in diesem Falle gar nicht weiter zu prüfen, sie würde sich, wenn die Centralbibliothek kräftig functionirt, im Laufe der Zeit ebenso von selbst regeln wie das Verhältniß der ministeriellen Sonderbibliotheken; das Entscheidende ist, daß der gewonnene mächtige Bücherstamm sich durch die fortgesetzte richtige Ergänzung lebensvoll entwickle.

Hierüber müssen wir also sprechen.

Was zunächst die österreichische Literatur betrifft, so haben wir wiederholt angedeutet, daß das Ministerrathspräsidium auch jetzt schon das Recht auf den Bezug sämmtlicher Pflichtexemplare besitzt. Hiemit allein schon ist eine reiche Quelle des Wachsthums gegeben, die nur im Fließen erhalten und nutzbar gemacht werden muß. Nicht das könnte die Aufgabe der Centralbibliothek sein, unter den Pflichtdruckwerken eine mehr oder minder glückliche Auswahl zu treffen; dem neuen Institute würde vielmehr nach unserer Auffassung mit dem Rechte auf den Bezug sämmtlicher Pflichtexemplare auch jene Pflicht zufallen, welche allein dies Recht motivirt, nämlich die Pflicht der Sammlung und bibliotheksmäßigen Ordnung dieses Materials in seinem vollen Umfange. Eine Sammelstelle der gesammten österreichischen Literatur könnte und müßte hier für die Zwecke der Verwaltung geschaffen werden und das Recht auf den Bezug der Pflichtexemplare, welches im Rahmen der ministeriellen Sonderbibliotheken seine richtige Stätte nicht besitzt, käme hier in den Händen eines Centralinstituts zu voller Wirksamkeit. So wenig sich nämlich irgend eine Behörde denken läßt, welche durch ihre Stellung zu einem Interesse an allen Druckwerken berufen sein könnte, ebenso sicher ist es, daß jede Druckschrift für irgend einen Verwaltungszweig von Bedeutung ist. Ein jedes, auch das scheinbar unbedeutendste und nichtigste Preßerzeugniß ist für die Verwaltung von Belang, sei es

vom materiellen oder formellen Gesichtspunkte, sei es in literarischer oder polizeilicher Hinsicht. Wenn dies aber richtig ist und wenn die Pflichtdruckwerke, wie in Oesterreich, auch an die Regierung abgeliefert werden müssen, dann muß eine Amtsbibliothek alle Druckschriften in einem Exemplare sammeln und dies wäre somit die erste Aufgabe sowie die erste Bereicherungsquelle der neuen Centralbibliothek.

Der Fortschritt, der hierin läge, ist unbestreitbar.

Es ist ja allbekannt, daß die Behörden jetzt, obwohl je ein Pflichtexemplar an die Bibliothek des Ministerrathspräsidiums und des Ministeriums des Innern abgeliefert werden soll, doch, wenn sie ein österreichisches Buch brauchen, niemals mit Sicherheit darauf rechnen können, es in den genannten Bibliotheken zu finden, weil beide nur Stücke nach einer beschränkten Auswahl behalten. Man wende uns auch nicht ein, daß es genüge, wenn die Pflichtexemplare eingetrieben und dann an die verschiedenen Dicasterialbibliotheken vertheilt werden. Wir behaupten, daß die peinliche Genauigkeit, welche die Requisition der Pflichtexemplare aus allen Ländern erfordert, von einer Bibliothek nur dann verlangt werden kann, wenn sie diese Arbeit für sich und nicht für andere zu leisten hat und wenn die Controle dieser Arbeit stündlich möglich ist. Wir verlangen aber, daß der Verwaltung ein jedes österreichische Druckwerk sofort und in örtlicher Vereinigung mit den übrigen heimischen Preßerzeugnissen zugänglich sei, und dies ist möglich, wenn die Centralbibliothek das Erbe der Bibliothek des Ministerrathspräsidiums cum beneficio inventarii im formellen Sinne antritt, d. h. wenn das Institut der Regierungspflichtexemplare in den Händen der Centralbibliothek zur Wahrheit wird.

Wir kommen nun zu der zweiten Büchergruppe, der fremdländischen Literatur.

Auch in diesem Punkte thut nichts mehr Noth als die Schaffung einer Centralsammelstelle. Es ist ja sattsam bekannt, wie viele fremde Druckschriften jetzt schon im Tauschverkehre oder im diplomatischen Wege nach Oesterreich gelangen und hier doch nur mit Mühe oder gar nicht aufzutreiben sind, weil sie entweder in den einzelnen Sonderbibliotheken zerstreut sind oder in den Ministerialdepartements ganz verschwinden.

Wir erinnern, um ein Beispiel zu geben, nur an die englischen Blaubücher, welche von der österreichischen Vertretung in London vollständig erworben werden, die sich aber gesammelt in Oesterreich nirgends finden.

Wie bedeutsam diese Zusendungen von auswärts sind und wie diese ihrer Natur nach eine vereinigte Aufstellung verlangen, dies haben ferner die Verhandlungen gezeigt, welche laut der Berichte aus der statistischen Centralcommission zwischen der österreichischen und der nordamerikanischen Unionsregierung gepflogen werden, um jenen Tauschverkehr amtlicher Druckschriften endlich zu regeln, der auf Grund der von Nordamerika ergriffenen Initiative zwischen diesem Lande und den einzelnen europäischen Staaten (auch Ungarn) schon längst im vollen Gange ist.

In reicher Fülle, dies kann man mit voller Sicherheit behaupten, fließen der Regierung von auswärts Druckschriften zu und dieser Zufluß wird sich immer mehr steigern, je sichtbarer die Verwerthung des Gebotenen wird.

Allerdings ist dies Alles noch immer nur ein geringer Theil der fremdländischen Literatur und eine allgemeine Verwaltungsbibliothek wird daher des Ankaufs von Werken in bedeutendem Umfange nicht entrathen können. Dieser Zweck würde selbstverständlich eine eigene Dotation erfordern, dies würde aber noch lange keinen neuen Aufwand bedeuten. Jeder der bestehenden Sonderbibliotheken würde durch die neue Centralbibliothek ein großer Theil ihrer Aufgaben abgenommen, eine jede derselben könnte sich daher in ihren Bücheranschaffungen beschränken und hätte demgemäß billiger Weise einen Theil ihrer Dotation an das neue Institut abzutreten. Ohne neue Belastung des Staatsschatzes, ohne Benachtheiligung der bestehenden, nunmehr nur vom Ballast befreiten Amtsbibliotheken, könnte auf diese Weise eine Anstalt geschaffen werden, welche durch ihre Stellung im Mittelpunkte aller amtlichen Interessen mit den bisher verwendeten Mitteln weitaus Größeres zu leisten im Stande wäre, als bis zum Augenblicke bei der Verzettelung der Kräfte geschehen ist.

Ueber die Details der Ausführung enthalten wir uns diesmal näherer Untersuchungen und Darlegungen. Nur so viel wollen wir, um der Erhebung von Schwierigkeiten von vorneherein zu begegnen, jetzt schon sagen, daß auch die Raumfrage keine unüberwindliche wäre. Die Bibliothek des Ministerrathspräsidiums befindet sich im Besitze des schönsten Büchersaales, welchen wir bei den Wiener Amtsbibliotheken kennen, es käme also nur darauf an, ihr eine Reihe von anstoßenden Nebenräumen zuzuweisen. Und sollte sich dies im Modeneserpalaste wirklich als unausführbar erweisen, so wäre ja für die Regierung jetzt die Möglichkeit vorhanden, im alten Rathhause Räumlichkeiten zu erwerben, welche für die Zwecke unseres Centralinstitutes gewiß geeignet sind und einer Verwendung für öffentliche Zwecke noch immer harren. Ueber diesen Punkt hinaus halten wir aber mit jeder weiteren Discussion der Sache vorläufig zurück.

Wir unterlassen es ebenso, zu untersuchen, ob sich noch andere Varianten der Lösung unseres Problems, etwa in Anlehnung an die Bibliothek der statistischen Centralcommission, denken ließen, wie wir das Verhältniß der Sonderbibliotheken zu der Centralbibliothek nicht näher verfolgen wollen. Uns genügt es vorläufig, wenn eine Centralamtsbibliothek überhaupt geschaffen und damit ein Mittelpunkt für das Bibliothekswesen der Staatsbehörden gebildet wird. Ist ein solcher einmal vorhanden, so ist auch das Centrum gegeben, an welches sich die übrigen Bibliotheken, wie schon gesagt, mit der Zeit, in dieser oder jener Art, von selbst angliedern werden. Wir sind nämlich überzeugt, daß eine kräftig functionirende Centralbibliothek jene Macht der Anziehung bald üben würde, welche dem großen Körper dem kleinen gegenüber immer eigen ist. Sobald die Centralbibliothek machtvoll in's Leben treten dürfte, würde den Einzelbehörden sich mit der Zeit das Verständniß von selbst eröffnen, daß der Anschluß an das Centralinstitut nicht den Verzicht auf die Benützung der eigenen Büchersammlungen sondern nur eine Organisation derselben bewirken würde, um die in der Isolirung verkümmernden Massen durch ihre Verbindung allseitig nutzbar zu machen. Die Auflassung einzelner kleinerer Bibliotheken würde auf Grund dieser Auffassung der Dinge den Anfang der praktischen Maßnahmen machen und die Abstoßung der über das Maß von Handsammlungen hinausreichenden Bestände würde überall folgen, wo das richtige Verständniß der besonderen und allgemeinen Interessen sich Bahn brechen würde. Allein, wie gesagt, dies ist eine Entwicklung, welche wir der Logik der Thatsachen überlassen wollen; auf dem Wege zu diesem Ziele gibt es sehr viele Etappen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Im Falle der ohne Beanzeigung bei der Behörde geschehenen Verlegung der Gewerbsbetriebsstätte an einen anderen Standort in der Gemeinde kann zwar der Betrieb im neuen Standorte behördlich eingestellt werden, es ist jedoch, wenn der Gewerbsinhaber darum ansucht, bezüglich des neuen Standortes das Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im März 1886 hat Joseph K. beim Bürgermeisteramte in B. den Betrieb des Wagnergewerbes im Hause Nr. 76 in B. angemeldet und wurde ihm hiezu der Gewerbeschein ausgefertigt. Im November desselben Jahres übersiedelte er in das Haus Nr. 83, ohne hievon die Anzeige zu erstatten. Schon im nächsten Monate erhob der Eigenthümer des Nachbarhauses Nr. 82, Eduard S., die Beschwerde, daß in Folge des durch die Wagnerwerkstätte verursachten unerträglichen Geräusches ihm und seinen Miethparteien das Bewohnen seines Hauses unmöglich gemacht wird, und begehrte die Einstellung jenes Betriebes.

Das Bürgermeisteramt als politische Behörde erster Instanz erkannte sohin unterm 15. Jänner 1887, Z. 10.678, daß, nachdem erhobenermaßen durch das ungewöhnliche Geräusch jenes Gewerbsbetriebes die Nachbarschaft in ungewöhnlicher Weise belästigt wird, das betreffende Zimmer des Hauses Nr. 83 zum Betriebe der Stellmacherei ungeeignet ist und K. daher diesen Betrieb sogleich einzustellen hat (§ 25 Gew. G. Nov.).

Dem dagegen gerichteten Recurse des Wagners und seines Hausherrn Alois F. gab die Landesregierung mit dem Erlasse vom 23. Februar 1887, Z. 2152, insoferne der Wagnereibetrieb in Nr. 83 eingestellt wurde, keine Folge, weil K. es unterlassen hat, die nach § 39 Gew. G. Nov. vorgeschriebene Anzeige von der Verlegung seines Gewerbes von Nr. 76 nach Haus Nr. 83 zu erstatten, er sonach im Sinne der §§ 11 und 13 Gew. G. Nov. zum Betriebe des Wagnergewerbes in diesem (letzteren) Hause nicht berechtigt ist. In dieser Richtung wurde zugleich die Strafamtshandlung gegen ihn angeordnet. Insoferne jedoch das Locale des Hauses Nr. 83 als zum Betriebe des Wagnergewerbes

ungeeignet erkannt wurde, hat die Landesregierung den diesfälligen Theil des Bescheides wegen mangelhaften Verfahrens behoben und ausgesprochen, daß, falls K. sein Gewerbe in diesem Hause auszuüben beabsichtigt, über seine eventuelle Anzeige nach § 26 Gew. G. Nov. das Amt zu handeln sein wird. Denn nach § 25 Gew. G. Nov. ist wohl die politische Gewerbsbehörde berufen, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Betrieb der Wagnerei in Nr. 83 aus öffentlichen Rücksichten sich als unzulässig darstellt. Aus dem Wortlaute des § 26 geht aber hervor, daß die Behörde zunächst nur zur Vorschreibung der nöthigen Bedingungen und Beschränkungen berechtigt ist und daß erst dann, wenn die Belästigung der Nachbarschaft durch solche Festsetzungen nicht beseitigt werden kann, auch die Genehmigung für die Betriebsstätte verweigert werden darf. Ob hier diese zur Verweigerung der Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, entzieht sich der Beurtheilung, weil die erwähnten Umstände bei der Localverhandlung gar nicht zur Erörterung gelangten. In Anbetracht dessen kann dem K. nicht verwehrt werden, um die nachträgliche Genehmigung der Betriebsstätte, beziehungsweise um eine neuerliche Localerhebung anzusuchen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den von Eduard S. eingebrachten Ministerialrecurs unterm 2. Mai 1887 ad Nr. 5724 nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Eduard S. in B. gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 23. Februar 1887, Z. 2152, insoferne damit jener Theil des Bescheides des Bürgermeisteramtes in B. vom 15. Jänner 1887, Z. 10.678, welcher das bisher von Joseph K. zur Ausübung des Wagnerhandwerkes ohne Genehmigung benützte Locale des Hauses Nr. 83 in B. ohne Rücksicht auf etwaige Bedingungen oder Beschränkungen als zu diesem Gewerbsbetriebe ungeeignet erkannte, behoben worden ist, keine Folge zu geben, weil dem Joseph K. nicht verwehrt werden kann, um die Genehmigung der Betriebsanlage für sein Wagnergewerbe in dem Hause Nr. 83 in B. einzuschreiten und es nach dem III. Hauptstücke der Gewerbegesetznovelle von dem Resultate der über dieses Ansuchen durchzuführenden Verhandlung abhängig gemacht werden muß, ob überhaupt, dann eventuell unter welchen Bedingungen, Vorsichten oder Beschränkungen die in Aussicht genommene Betriebsanlage genehmigt werden kann." —r.

Literatur.

Ein Beitrag zur Frage der Reform des juristischen Bildungswesens in Oesterreich von einem Praktiker. Wien, Manz, 1886.

Daß nicht blos die Professorencollegien, sondern auch Männer der Praxis ihr Urtheil in der angeregten Richtung abgeben, ist schon zur Remedur etwaiger Einseitigkeiten wünschenswerth, um so eher, wenn es eine gar verwickelte Frage zu lösen gibt, die ohne vielfache und unbefangene Informationen kaum richtig zu regeln ist. Während die Praktiker sonst im Rufe stehen, die Universitäten in Dressuranstalten umwandeln zu wollen, plaidirt hier ein ehemaliger Richter und heutiger Advocat für energische Weckung des wissenschaftlichen Geistes, den er bei der Mehrzahl der in die Praxis eintretenden Rechtshörer vermißt, und findet in diesem Mangel einen Hauptgrund des Niederganges der Rechtsprechung im Vergleiche zu jener vor den 60er Jahren. In der geringen Ausnützung der Studienzeit und noch geringeren Controle hierüber findet er eine Erklärung des geringen Maßes theoretischer Bildung, mit welcher die jungen Juristen in die Praxis eintreten, und des mangelnden Strebens auf Weiterbildung, woraus eine beklagenswerthe Indolenz gegenüber der literarischen Production und Fachpresse entsprießt. Das Wahre an diesen Uebelständen im Richterstande ist ohneweiters zuzugeben und die Abhilfsvorschläge des Verfassers als: Veranstaltung von Praktica in den beiden letzten Semestern, Verwendung der Rechtspraktikanten in der richtigen Weise, coërcitive Gründung von Juristenvereinen u. dgl., gewinnen dadurch an Bedeutung und sachlicher Importanz. Deshalb wünschen wir ihnen auch weiteste Verbreitung und thunlichste Berücksichtigung.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

VII. Stück. Ausgeg. am 12. Juli. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 23. Mai 1886, Z. 10.417—Sanität, betreffs Erhöhung des von den Heimatsgemeinden der in den Landes-Irrenanstalten zu Hall und Pergine unentgeltlich verpflegten Angehörigen an den Tiroler Landesfond zu leistenden Ersatzes auf sechs und zwanzig Kreuzer per Kopf und Tag und betreffs Erhöhung der Verpflegsgebühren der ersten und zweiten Verpflegsclasse. — 27. Verordnung des k. k. Statthalters vom 18. Mai 1886, Z. 10.021—Forst, betreffend die Nichtbeachtung des Verbotes wegen Aufstellung junger Bäume bei Processionen 2c. — 28. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. Juni 1886, Z. 11.320—Mil., betreffend die Behandlung der stellungspflichtigen Alumnen des Collegium bohemicum in Rom. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. Juni 1886, Z. 11.864 Mil., betreffend die Bestätigung zur Lösung halber Civil-Fahrkarten III. Classe für die zur Controlsversammlung einrückenden Landwehrmänner. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 17. Juni 1886, Z. 11.952—Jagd, betreffend die Ausstellung von Jagdkarten. — 31. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. Juni 1886, Z. 11.791 Mil., betreffend die Ausfertigung der Familienväter-Zeugnisse bei Befreiungen und Entlassungen seitens der Heimatsgemeinde.

VIII. Stück. Ausgeg. am 14. August — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. Juli 1886, Z. 13.576, betreffend die Auflassung der bisherigen Controlsstation für Landesschützen Hittisau und Activirung der Controlstation Krumbach. — 33. Gesetz vom 19. Juni 1886, womit eine Bauordnung für die Stadt Bozen und Anordnungen rücksichtlich der Bauführungen in der Umgebung von Bozen erlassen werden. — 34. Gesetz vom 16. Juli 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe in der Marktgemeinde Dornbirn nach § 33, Absatz 3 der Gemeindeordnung für Vorarlberg (Landesgesetz vom 22. April 1864, L. G. Bl. Nr. 22, und Landesgesetz vom 27. December 1882, L. G. Bl. Nr. 7 ex 1883). — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 27. Juli 1886, Z. 15.034—Sanität, betreffend das Verzeichniß jener nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel, welche auch in anderen Geschäften als Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. — 36. Verordnung des k. k. Statthalters vom 23. Juli 1886, Z. 14.812—Sanität, betreffend die Regelung der Vieh- und Fleischbeschau in Tirol.

IX. Stück. Ausgeg. am 6. September. — 37. Cholerainstruction, verfaßt über Veranlassung des k. k. Ministeriums des Innern durch den obersten Sanitätsrath, genehmigt und zur Darnachachtung den politischen Landesbehörden bekanntgegeben mit dem Ministerialerlasse vom 5. August 1886, Z. 14.067. — 38. Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

X. Stück. Ausgeg. am 8. October. — 39. Gesetz vom 16. August 1886, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, über die Concurrenz zur Herstellung und Einhaltung der Zufahrtsstraße von der Eisenbahnstation Imst bis zur Einmündung in die Reichsstraße bei Brennbichl. — 40. Verordnung des k. k. Statthalters vom 21. August 1886, Z. 16.509—Matriken, betreffend die Matrikenführung der Geburts-, Trauungs- und Todesfälle, wobei die kirchliche Function von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird. — 41. Gesetz vom 11. September 1886, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

XI. Stück. Ausgeg. am 29. November. — 42. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. October 1886, Z. 19.104—Mil., betreffend eine Abänderung der Statthalterei-Kundmachung vom 21. September 1886, L. G. Bl. Nr. 57, hinsichtlich der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner in Tirol und Vorarlberg. — 43. Kundmachung des k. k. provisorischen Landes-Schulrathes für Tirol vom 30. October 1886, Z. 17.404, betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten und die Vornahme der Desinfection in den Schulen. — 44. Verordnung des k. k. Statthalters vom 2. November 1886, Z. 21.507—Mil., betreffend die Vervollständigung der monatlichen Veränderungsausweise der Gemeinden durch Beisetzung des Assentjahrganges der sich an- bezw. abmeldenden Urlauber und Reservemänner.

XII. Stück. Ausgeg. am 30. December. — 45. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 22. November 1886, Z. 23.250—Mil., betreffend die Behandlung von Stellungsflüchtigen, welche zwar nicht zum Heeres- wohl aber zum Landwehrdienste tauglich befunden und eingereiht wurden. — 46. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 23. November 1886, Z. 23.185—Mil., womit das Verbot des Tragens von Militärmonturen seitens der mit Invalidenpensionen betheilten Personen, oder sonstigen nicht activen Personen des Mannschaftsstandes bekanntgegeben wird. — 47. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. November 1886, Z. 22.624—Bau, betreffend die Bemessung der Gebühren der behördlich autorisirten Privattechniker nach den in der folgenden Ministerialverordnung aufgestellten Kategorien. — 48. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. November 1886, Z. 21.644—Mil., womit einige Abänderungen der mit der Statthalterei-Kundmachung vom 2. März 1882 (L. G. Bl. Nr. 3)

auszugsweise verlautbarten „Evidenzvorschrift II. Theil, betreffend die Gagisten in der Reserve" bekannt gegeben werden. — 49. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 8. December 1886, Z. 24.292—Mil., betreffend die bedingt tauglich classificirten Einjährig-Freiwilligen. — 50. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 13. December 1886, Z. 24.660—Mil, betreffend die Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost für das Jahr 1887.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XX. Stück. Ausgeg. am 21. Juni. — 52. Gesetz vom 20. Mai 1886, betreffend die Abänderung der §§ 13 und 15 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen. — 53. Gesetz vom 30. Mai 1886, womit der zweite Absatz des § 106 der Gemeindeordnung für die königliche Hauptstadt Prag vom 27. April 1850, L. G. und R. Bl. Nr. 85, abgeändert wird.

XXI. Stück. Ausgeg. am 9. Juli. — 54. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. Juni 1886, Z. 49.165, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern eine provisorische Straßenpolizei-Ordnung, giltig für die Reichsstraßen im Königreiche Böhmen verlautbart wird.

XXII. Stück. Ausgeg. am 9. August. — 55. Gesetz vom 25. Mai 1886, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Rehberg aus dem Vertretungsbezirke Rokitnitz und deren Vereinigung mit dem Vertretungsbezirke Reichenau. — 56. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. Mai 1886, Z. 5617, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Rehberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenau in Böhmen. — 57. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. Juni 1886, Z. 4213 Pr., betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Senftenberg und Reichenau. — 58. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. Juli 1886, Z. 57.110, betreffend die Bemauthung der drei im Zuge der Plav-Glaserdorfer Bezirksstraße gelegenen Eisenbrücken im Bezirke Eisenbrod. — 59. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 29. Juli 1886, Z. 62.095, betreffend den Fortbezug der Brückenmauth auf der hölzernen Egerbrücke bei Radowesic. — 60. Kundmachung des k. k Statthalters für Böhmen vom 29. Juli 1886, Z. 62.096, betreffend die Weiterbemauthung der oberen Teplbrücke in Petschau.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 23. August. — 61. Gesetz vom 24. Juli 1886, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Klein-Zdikau und Radschau aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Wolin und deren Vereinigung mit dem Gebiete der Bezirksvertretung Winterberg. — 62. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. Juli 1886, Z. 8679, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Klein-Zdikau und Radschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Winterberg in Böhmen. — 63. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. August 1886, Z. 5825 Pr., betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Strakonitz und Prachatitz. — 64. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 6. August 1886, Z. 64.953, betreffend die im Jahre 1886 zu leistende Vergütung für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge. — 65. Gesetz vom 9. Juli 1886, giltig für das Königreich Böhmen, in Betreff der Aenderung der Grenzen der Gemeinden Donawitz und Pirkenhammer. — 66. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 6. August 1886, Z. 64.723, betreffend die Weiterbemauthung der Krumau-Höritzer Bezirksstraße.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 28. August. — 67. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. August 1886, Z. 69.203, betreffend die Einführung einer neuen Cholera-Instruction.

XXV. Stück. Ausgeg. am 31. August. — 68. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. August 1886, Z. 66.234, betreffend die Weiterbemauthung der im Zuge der Uhersko-Městecer Gemeindestraße gelegenen vier Brücken und zwei Kanäle. — 69. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 15. August 1886, Z. 66.941, betreffend die Weiterbemauthung der Brücke über die Adler bei Chotzen.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 2. September. — 70. Gesetz vom 29. Juni 1886, betreffend die Regulirung der innerhalb des Gebietes der Wassergenossenschaften Chlum-Dobrá Voda, Hořic-Blsko, Chvalina-Dobrá Voda, Holovous-Bašnic, Rašin-Milowic, Bašnic-Psanky, Mlazowic-Lhota Šárová, Mlazowic-Ujezd sv. Jansky, Domoslawic-Obora-Vohnišťany im Horicer Bezirke gelegenen Gewässer. — 71. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 28. August 1886, Z. 6414 Pr., betreffend die Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 29. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Regulirung der innerhalb des Gebietes der oben genannten Wassergenossenschaften des Horicer Bezirkes gelegenen Gewässer.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe und Unterstaatssecretär a. D. Dr. Joseph Alexander Freiherrn von Helfert das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Statthaltereirath Dr. Erich Wolf und den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Vincenz Grafen Baillet de Latour zu Ministerialräthen, ferner den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Dr. August Ritter von Honstetter-Möwenstein zum Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär Dr. Johann Sontag zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Franz Glöckner in Klagenfurt anläßlich seiner Pensionirung den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes ausgezeichneten Oberrechnungsrathe im Justizministerium Virgil Formentini das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Linzer Lottoamtsverwalter Joseph Hofmann anläßlich seiner Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirksgerichts-Adjuncten Dr. Max Burckhard und die Ministerialconcipisten Alfred Grafen zur Lippe-Weißenfeld und Dr. Edmund Edlen von Marenzeller zu Ministerial-Vicesecretären und den Concipisten der Statthalterei in Tirol Erwin Freiherrn Strein von Schwarzenau, sowie den Concipisten der Landesregierung in Salzburg Wilhelm Freiherrn von Weckbecker zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Generaldirection der Tabakregie Dr. Arthur Mussil zum Finanzrathe und Inspector und den Finanzcommissär Adolph Freiherrn von Merkl-Reinsee zum Secretär ernannt

Der Finanzminister hat die Zoll-Oberamtsofficiale Dominik Zuanelli und Theodor Ritter von Fichtl und die Zollamtsverwalter Joseph Vibošich und Anton Marcochia Edlen von Marcaini zu Oberamtscontroloren bei dem Hauptzollamte in Triest ernannt.

Erledigungen.

Arztesstelle bei der Salinenverwaltung Ischl für den Curbezirk Goisern mit 700 fl. Bestallung und 300 fl. Reisepauschale, binnen 3 Wochen. (Amtsbl. Nr. 195.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, binnen 4 Wochen. (Amtsbl Nr. 196.)

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, eventuell Forsteleveustelle mit 500 fl. Adjutum bei der Forst- und Domänendirection für Tirol und Vorarlberg, bis 18. September. (Amtsbl. Nr. 196.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 16 der Erkenntnisse 1887.**

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.